

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 83 / Seite 1 – Verkündungsblatt der Universität Trier – Mittwoch, 13. Juli 2022

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061>

INHALT

Amtliche Bekanntmachung – Allgemeines Gebührenverzeichnis Vom 13. Juni 2022	4
Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Trier für das Studienjahr 2022/2023 Vom 13. Juni 2022	9
Satzung der Universität Trier zur Festsetzung von Curricularnormwerten für das Studienjahr 2022/2023 Vom 13. Juni 2022	12
Amtliche Bekanntmachung – Allgemeines Gebührenverzeichnis Vom 16. März 2022	14

Amtliche Bekanntmachung

Vom 13. Juni 2022

Anordnung

zur Anwendung der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis), in der Fassung vom 22.03.2019 (GVBl. S. 31) und der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 10. Februar 2022 (GVBl. S. 57) für den Bereich der Universität Trier.

Die nachfolgenden Gebührenregelungen gelten nur im Zusammenhang mit Amtshandlungen oder gebührenpflichtigen Leistungen nach dem Landesgebührengesetz, dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis und dem Besonderen Gebührenverzeichnis in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung.

A. Allgemeines Gebührenverzeichnis

Die Gebührenregelungen des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses (Ziffer 1 bis 5) finden nur Anwendung, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.

Zu lfd. Nr.

- | | | |
|-----|---|-------------------------|
| 4.1 | Amtliche Beglaubigungen eines Dokuments, einer Unterschrift oder eines Handzeichens
je angebrachtem Beglaubigungsvermerk | 4,00 EUR |
| 4.3 | Aufnahme eines Antrages oder einer Niederschrift
je angefangene Arbeitsviertelstunde | nach Zeitaufwand |

Die Anmerkungen zu lfd. Nr. 4 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses zur Gebührenfreiheit sind zu beachten.

Es besteht u. a. Gebührenfreiheit in Angelegenheiten des Schul- und Hochschulbesuchs sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung, einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen, für Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten; bei amtlichen Beglaubigungen von Dokumenten, Unterschriften und Handzeichen entfällt die Gebührenbefreiung ab der vierten Beglaubigung.

B. Besonderes Gebührenverzeichnis

Zu lfd. Nr.

- | | | |
|----------|--|-------------------|
| 1 | Verwaltungsgebühren | |
| 1.1 | Verleihung eines Grades nach § 30 Abs. 3 des Hochschulgesetzes
hier: Verleihung des Hochschulgrades Diplom-Juristin oder Diplom-Jurist durch den Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier | 75,00 EUR |
| 1.2 | Bewertung und Anerkennung von ausländischen Zeugnissen und Befähigungsnachweisen
mit Ausnahme der Zeugnisse von Austauschstudierenden
Anmerkung zu lfd. Nr. 1.2
Von der Erhebung der Gebühr kann in sozialen Härtefällen oder bei geringem Verwaltungsaufwand abgesehen werden. | 70,00 EUR |
| 1.3 | Promotion | 170,00 EUR |
| 1.4 | Ausstellung eines Studierendenausweises als Chipkarte | 22,00 EUR |
| 1.5 | Ausstellung von Park- und Zufahrtsberechtigungskarten als Chipkarten | |
| | a) Parkkarte für kooperierende Einrichtungen mit eigenem Kartenmanagement: | |
| | - bei Verwendung fremder Kartenkörper | 17,00 EUR |
| | - bei Verwendung universitärer Kartenkörper | 17,00 EUR |
| | b) Parkkarte in allen anderen Fällen | 17,00 EUR |
| | c) Funktionsfreischaltung zu einer Chipkarte | 3,00 EUR |

1.6.3	Zweitausstellung von Studierendenausweis als Chipkarte	22,00 EUR
1.6.4	Zweitausstellung Gasthörerschein	6,00 EUR
1.6.5	Zweitausstellung von Zeugnissen aufgrund von Rekonstruktionen	60,00 EUR
1.6.6	Zweitausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Ähnlichem Jede sonstige Amtshandlung Vorgesehener Rahmen nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis Eine Gebühr ist im Einzelfall von der Abteilung I festzusetzen.	5,00 bis 34,00 EUR
1.7.1	Zugangsberechtigungen zur Nutzung von Onlinediensten Vorgesehener Rahmen nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis Eine Gebühr ist im Einzelfall von der Abteilung I festzusetzen.	5,00 bis 30,00 EUR
1.7.2	Zugangsberechtigungen im Hochschulbereich Jede sonstige Amtshandlung hier: Ausstellung einer Chipkarte	
	a) Mitarbeiterkarten kooperierender Einrichtungen Erst- und Ersatzausstellung	
	- mit eigenem Kartenmanagement	
	a) bei Verwendung fremder Kartenkörper	23,00 EUR
	a) bei Verwendung universitärer Kartenkörper	25,00 EUR
	- ohne Kartenmanagement:	29,00 EUR
	b) Firmenkarten Erst- und Ersatzausstellung	31,00 EUR
1.9	Aufhebung der Einschreibung und Rückerstattung des Semesterbeitrags bei Neueinschreibungen (Studienplatzverzicht)	
1.9.1	Zulassungsfreier Studiengang	25,00 EUR
1.9.2	Zulassungsbeschränkter Studiengang	45,00 EUR
1.10	Gebühr für verspätete Rückmeldung Studierender	25,00 EUR
1.11	Ausstellung von studienbezogenen Nachweisen und Bescheinigungen sowie Anfertigen zusätzlicher Kopien und Zeugnisse, Urkunden und Dokumenten (z.B. Diploma Supplement etc.)	30,00 EUR
1.12	Öffnen von Schließfächern außerhalb der Öffnungszeiten	22,00 EUR

2 Benutzungsgebühren

2.2	Benutzung wissenschaftlicher Bibliotheken der Hochschulen	
2.2.1	Leihverkehr	
2.2.1.1	Beanspruchung des nationalen Leihverkehrs Je Bestellung	3,00 EUR
	Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.1.1: Für begünstigte Nutzerinnen und Nutzer (Studierende, Personen, die einen Dienst nach Artikel 12a des Grundgesetzes, nach dem Wehrpflichtgesetz oder im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leisten; Schülerinnen und Schüler, Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50; Personen, die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten; Rentnerinnen und Rentner sowie Pensionärinnen und Pensionäre) ist die Gebühr auf die Hälfte zu ermäßigen (Begünstigtenregelung).	

- 2.2.1.2 Beanspruchung des internationalen Leihverkehrs
 Je Bestellung **12,00 EUR**
 Anmerkungen zu lfd. Nr. 2.2.1.2
 1. Die Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.1.1 (Begünstigtenregelung) gilt entsprechend.
 2. Soweit die Beanspruchung des internationalen Leihverkehrs Aufwendungen erfordert, die über den von der Rahmengebühr erfassten Aufwand wesentlich hinausgehen, ist die Gebühr entsprechend dem vermehrten Aufwand mit bis zu 300 v. H. der vorgesehenen Höchstgebühr festzusetzen.
- 2.2.2 Sonstige bibliothekarische Lieferdienste
 Je Bestellung werden die tatsächlich anfallenden Kosten (innerhalb des Gebührenrahmens von 3,00 EUR – 18,00 EUR) verlangt.
- 2.2.3 Vervielfältigungsservice
- 2.2.3.1 Scan/Kopien **0,10 EUR bis 48,00 EUR**
 Eine Gebühr ist im Einzelfall von der Abteilung I festzusetzen.
- 2.2.4 Versandkostenpauschale
 Die Versandkosten werden nach den tatsächlichen Kosten (innerhalb des Gebührenrahmens von 2,40 EUR – 36,00 EUR) berechnet.
 Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.4
 Soweit der Versand bei Terminaufträgen oder aus anderen Gründen Aufwendungen erfordert, die über den von der Rahmengebühr erfassten Aufwand wesentlich hinausgehen, ist die Pauschale entsprechend dem vermehrten Aufwand mit bis zu 150 v. H. der vorgegebenen Höchstpauschale festzusetzen.
- 2.2.5 Gebühr für die verspätete Rückgabe entliehener Schriften **2,00 EUR**
 • je Band oder Stück für jede angefangene Woche
 • bei nach Tagen bemessener Sonderausleihe vor allem aus Präsenzbeständen
 pro angefangenem Werktag **1,50 EUR**
- 2.2.6 Gebühr für die Bearbeitung bei Verlust oder Beschädigung von Medien oder Schriften **15,00 EUR**
 Je Band oder Stück
 Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.6
 Soweit Reparaturen oder Neubeschaffungen erforderlich werden, die über den von der Rahmengebühr erfassten Aufwand wesentlich hinausgehen, ist die Gebühr entsprechend dem vermehrten Aufwand mit bis zu 200 v. H. der vorgesehenen Höchstgebühr festzusetzen.
- 2.2.7.1 Ausstellung eines Benutzerausweises als Chipkarte **28,00 EUR**
 Die Gebühr ermäßigt sich für Schülerinnen und Schüler auf **8,00 EUR**
- 2.2.7.3 Zweitausstellung eines Benutzerausweises als Chipkarte **28,00 EUR**
- 2.2.8 Einmalige Benutzungsgebühr für Nichthochschulangehörige **12,00 EUR**
 Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.8
 Die Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.1.1 (Begünstigtenregelung) gilt entsprechend.

3 Verschiedenes

- 3.1 Verleihen von Ausstellungsmaterial, je Stück und Monat **1,40 – 170,00 EUR**
 Im Einzelfall prüft die Abteilung I die Gebührentatbestände.
- 3.2 Teilnahme am weiterbildenden Studium oder an den sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung an den staatlichen Hochschulen, soweit die Veranstaltung nicht aufgrund des § 35 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes privatrechtlich gegen Entgelt durchgeführt wird. An der Universität Trier werden hierfür privatrechtliche Entgelte auf Basis der Vollkosten erhoben, so dass eine Festlegung von Gebührentatbeständen an dieser Stelle entbehrlich ist.

- 3.4 Gebühren für Studien von Gasthörerinnen und Gasthörern,
je Semester
- 3.4.1 Gasthörerstudium **160,00 EUR**
- 3.4.2 Gasthörerstudium Plus **35,00 EUR**
Eine Gasthörerschaft Plus ist nur in Verbindung mit einem Gasthörerstudium wählbar.
Anmerkung zu lfd. Nr. 3.4
Die Gebühr kann im Falle der Bedürftigkeit der oder des Teilnehmenden ermäßigt oder erlassen werden.
- 3.5 Teilnahme an einem Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiengang
(postgradualer Studiengang) an einer Hochschule,
je Semester und Studiengang **700,00 EUR**
Anmerkungen zu lfd. Nr. 3.5
1. Lfd. Nr. 3.5 gilt nicht für Studiengänge zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, für Studienzeiten zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen des Lehramtes sowie für ausländische und staatenlose Studierende, die im Rahmen einer Kooperation mit einer ausländischen Hochschule oder eines internationalen Austauschprogramms nur für einen befristeten Zeitraum an der Hochschule eingeschrieben sind.
 2. Die Gebühr kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn für das Lehrangebot ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder im Falle der Bedürftigkeit der oder des Teilnehmenden.
 3. Die Gebühr kann für Teilzeitstudiengänge entsprechend der Ausgestaltung des jeweiligen Teilzeitstudiengangs ermäßigt werden.
 4. Die Gebühr wird nicht erhoben von beurlaubten Studierenden während der Dauer ihrer Beurlaubung.
- 3.6 Teilnahme an einem zweiten oder weiteren Hochschulstudium nach einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Zweitstudium)
Je Semester und Studiengang **700,00 EUR**
Anmerkungen zu lfd. Nr. 3.6.
1. Als Zweitstudium gilt nicht ein konsekutiver Masterstudiengang, der nach dem Erwerb des Bachelorgrades zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sowie ein nach § 70 Abs. 2 des Hochschulgesetzes beitragsfreies Doppelstudium.
 2. Die Anmerkungen 2 bis 4 zu lfd. Nr. 3.5 gelten entsprechend.
 3. Ein an einer ausländischen Hochschule erworbener Abschluss wird einem Abschluss an einer staatlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt, wenn nach der Bewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland keine wesentlichen Unterschiede bestehen.
- 3.7 Teilnahme an einem Hochschulstudium von Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
ab dem Semester, das sich an die Vollendung des 60. Lebensjahrs anschließt
Je Semester und Studiengang **700,00 EUR**
Anmerkungen zu lfd. Nr. 3.7
1. Lfd. Nr. 3.7 gilt nicht für Promotionsstudien.
 2. Die Anmerkungen 3 und 4 zu lfd. Nr. 3.5 gelten entsprechend.
 3. Die Gebühr entfällt, falls für die Teilnahme an dem Hochschulstudium bereits eine Gebühr nach lfd. Nr. 3.2.1, 3.4, 3.5 oder 3.6 erhoben wird.

C. Verfahren zum Gebühreneinzug

- 1.1 Alle Bediensteten der Universität Trier sind verpflichtet für gebührenpflichtige Amtshandlungen, Dienstleistungen und Benutzung von Einrichtungen die Festsetzung und Erhebung der dafür vorgesehenen Gebühren zu veranlassen. In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung durch die Abteilung I herbeizuführen.
- 1.2 Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in der Regel vereinfacht in der Weise, dass die oder der zuständige Bedienstete entweder selbst oder durch eine Vorgesetzte oder einen Vorgesetzten, die zu zahlende Gebühr ermittelt.
- 1.3 Grundsätzlich sind alle Gebühren unbar durch Banküberweisung oder per Kassenautomat zu entrichten. In Ausnahmefällen ist auch die bare Einzahlung bei der Zahlstelle möglich. Erst nach Vorlage des Zahlungsbelegs darf die Amtshandlung oder die Dienstleistung ausgeführt oder die Benutzung von Einrichtungen zugelassen werden.
- 1.4 Kann eine Gebühr nicht sofort festgesetzt werden oder ist eine sofortige Einziehung wegen ihrer Höhe unbillig, so ist der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner ein schriftlicher Bescheid mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen nach Erhalt der Forderung zuzustellen.

D. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1.1 Diese Anordnung tritt vorbehaltlich der Nr. 1.2 am 21. Juni 2022 in Kraft.
- 1.2 Die im Abschnitt B. zu den lfd. Nrn. 1.2, 1.4, 1.5, 1.6.3, 1.7.2, 2.2.7.1 und 2.2.7.3 getroffenen Regelungen treten am 1. Dezember 2022 in Kraft.
- 1.3 Die am 16. März 2022 getroffene Anordnung zur Anwendung der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (amtliches Gebührenverzeichnis), in der Fassung vom 22.03.2019 (GVBl. S. 31) und der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 10. Februar 2022 (GVBl. S. 57) für den Bereich der Universität Trier tritt vorbehaltlich der Nr. 1.4 am 20. Juni 2022 außer Kraft.
- 1.4 Die im Abschnitt B der am 16. März 2022 getroffene Anordnung zur Anwendung der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (amtlichen Gebührenverzeichnis), in der Fassung vom 22.03.2019 (GVBl. S. 31) und der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 10. Februar 2022 (GVBl. S. 57) für den Bereich der Universität Trier zu den lfd. Nrn. 1.2, 1.4, 1.5, 1.6.3, 1.7.2, 2.2.7.1 und 2.2.7.3 getroffenen Regelungen treten am 30. November 2022 außer Kraft.

Trier, den 13. Juni 2022

Der Präsident
Prof. Dr. Michael Jäckel

Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Trier für das Studienjahr 2022/2023

Vom 13. Juni 2022

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 28.04.2022 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der der Universität Trier beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 07.06.2022, Az.: 7233-0011#2022/0001-1501 15324 genehmigt.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2022/2023 und zum Sommersemester 2023 gelten die in der Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.
- (2) Die für das Sommersemester 2023 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2022/2023 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2022/2023 werden auf die für das Sommersemester 2023 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind. Dies gilt nicht für die Studiengänge, für die in der Anlage 1 die Zulassungszahl „0“ festgesetzt ist. In diesen Studiengängen werden zum Sommersemester 2023 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen.
- (3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2022/2023 gemäß Anlage 2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 15.09.2022 für das Wintersemester 2022/2023 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2023 gemäß Anlage 3 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 3 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 15.03.2023 für das Sommersemester 2023 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 13. Juni 2022

Der Präsident der Universität Trier
Professor Dr. Michael Jäckel

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2022/23

Anlage 1 (zu § 1)

Studiengang	Abschluss	Jahres- zulas- sungszahl*	Winter- semester 2022/2023	Sommer- semester 2023
Sozial- und Organisationspädagogik (1-Fach)	Bachelor	143	143	0
Sozial- und Organisationspädagogik (NF)	Bachelor	74	74	
Grundschulbildung (Lehramt)	Bachelor of Education	120		0
Grundschulbildung (Lehramt) ***	Master of Education	0		0
Psychologie (1-Fach)	Bachelor	202		0
Psychologie (1-Fach)	Master	172	110	62
Medien- und Kommunikationswissenschaft (1-Fach)	Bachelor	77		0
Medienwissenschaft (1-Fach)	Master	31		**
Geographie (Lehramt)	Bachelor of Education	66		0
Biologie (Lehramt)	Bachelor of Education	56		0
Umweltbiowissenschaften (1-Fach)	Bachelor	60		0

* Jahreskapazität

** Die Zulassungszahl für das Sommersemester 2023 entspricht der Zahl der im Wintersemester 2022/23 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze.

*** Der Masterstudiengang Grundschulbildung Lehramt wird im Studienjahr 2022/23 noch nicht angeboten.

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Wintersemester 2022/23

Anlage 2 (zu § 2)

Studiengang	Fachsemester				
	2.	3.	4.	5.	6.
Grundschulbildung, Bachelor of Education (Lehramt)	0	120	0	0	0
Grundschulbildung, Master of Education (Lehramt)	0	0	0		
Psychologie, Bachelor (1-Fach)	0	206	0	188	0
Psychologie, Master (1-Fach)	62	110	54		
Medien- und Kommunikationswissenschaft, Bachelor (1-Fach) *	0	73	0	55	0

* vormals Medien, Kommunikation, Gesellschaft (1-Fach)

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Sommersemester 2023

Anlage 3 (zu § 2)

Studiengang	Fachsemester				
	2.	3.	4.	5.	6.
Grundschulbildung, Bachelor of Education (Lehramt)	120	0	120	0	0
Grundschulbildung, Master of Education (Lehramt)	0	0	0		
Psychologie, Bachelor (1-Fach)	202	0	206	0	188
Psychologie, Master (1-Fach)	110	62	110		
Medien- und Kommunikationswissenschaft (1-Fach) *	77	0	73	0	55

* vormals Medien, Kommunikation, Gesellschaft (1-Fach)

Satzung der Universität Trier zur Festsetzung von Curricularnormwerten für das Studienjahr 2022/2023

Vom 13. Juni 2022

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164 sowie § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 28.04.2022 die folgende Satzung zur Festsetzung der Curricularnormwerte beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 07.06.2022, Az.: 7233-0011#2022/0001-150115324 genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung setzt die Curricularnormwerte der Universität Trier für die Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität für die zulassungsbeschränkten, nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge fest.

§2

Curricularnormwerte

Folgende Curricularnormwerte (CNW) werden festgesetzt:

Studiengang	Abschlussart	CNW in SWS
Sozial- und Organisationspädagogik - Kernfach	Bachelor	1,2410
Grundschulbildung - Lehramt	Bachelor	1,3702
Psychologie - Kernfach	Bachelor	2,2869
Psychologie - Kernfach	Master	2,1240
Medien- und Kommunikationswissenschaft - Kernfach	Bachelor	1,7395
Medienwissenschaft- Kernfach	Master	1,3108
Geographie - Lehramt	Bachelor of Education	0,9696
Biologie - Lehramt	Bachelor of Education	0,9533
Umweltbiowissenschaften - Kernfach	Bachelor	2,6847

§3

Veranstaltungsarten

Der Berechnung der Curricularnormwerte liegen folgende Veranstaltungsarten mit Anrechnungsfaktoren (AF) und Gruppengrößen (GG) zugrunde:

Veranstaltungsart	AF	GG
Vorlesung	1	300
Klausurübung/Repetitorium in Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	1	90
Übung	1	60
Übung	1	30
Tutorium	0,33	30

Seminar	1	60
Seminar	1	30
Seminar	1	15
Seminar	1	12
Projektseminar/-studie	1	15
Praktikum	0,33	30
Lehrforschungsprojekt	1	15
Laborübung	0,5	24
Laborübung	0,5	12
Kolloquium für Examenskandidaten	1	15
Exkursion/Geländepraktikum/Geländeübung	0,33	15
Kleingruppe	1	5
Abschlussarbeit Bachelor	0,2	1
Abschlussarbeit Master	0,4	1

**§4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier den 13. Juni 2022

Der Präsident der Universität Trier
Professor Dr. Michael Jäckel

Amtliche Bekanntmachung

Vom 16. März 2022

Anordnung

zur Anwendung der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis), in der Fassung vom 22.03.2019 (GVBl. S. 31) und der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 10. Februar 2022 (GVBl. S. 57) für den Bereich der Universität Trier

Aufgrund der Änderungen des Besonderen Gebührenverzeichnisses erhält die Anordnung der Universität Trier vom 13. Juli 2016 folgende Fassung:

Die nachfolgenden Gebührenregelungen gelten nur im Zusammenhang mit Amtshandlungen oder gebührenpflichtigen Leistungen nach dem Landesgebührengesetz, dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis und dem Besonderen Gebührenverzeichnis in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung. Für gleiche oder ähnliche Leistungen zu dienstlichen Zwecken der universitären Bereiche (wie z. B. Allgemeiner Hochschulsport, ZIMK) sind andere Verrechnungssätze, in der Regel auf der Basis von Voll- bzw. Selbstkosten, festgelegt.

A. Allgemeines Gebührenverzeichnis

Die Gebührenregelungen des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses (Ziffer 1 bis 5) finden nur Anwendung, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.

Zu lfd. Nr.

- | | | |
|-----|---|-------------------------|
| 4.1 | Amtliche Beglaubigungen eines Dokuments, einer Unterschrift oder eines Handzeichens
je angebrachtem Beglaubigungsvermerk | 3,00 EUR |
| 4.4 | Aufnahme eines Antrages oder einer Niederschrift
je angefangene Arbeitsviertelstunde | nach Zeitaufwand |

Die Anmerkungen zu lfd. Nr. 4 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses zur Gebührenfreiheit sind zu beachten. Es besteht u. a. Gebührenfreiheit in Angelegenheiten des Schul- und Hochschulbesuchs sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung, einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen, für Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten; bei amtlichen Beglaubigungen von Dokumenten, Unterschriften und Handzeichen entfällt die Gebührenbefreiung ab der vierten Beglaubigung.

B. Besonderes Gebührenverzeichnis

Zu lfd. Nr.

- | | | |
|----------|---|-------------------|
| 1 | Verwaltungsgebühren | |
| 1.1 | Verleihung eines Grades nach § 30 Abs. 3 des Hochschulgesetzes
hier: Verleihung des Hochschulgrades Diplom-Juristin oder Diplom-Jurist durch den
Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier | 75,00 EUR |
| 1.2 | Bewertung und Anerkennung von ausländischen Zeugnissen und Befähigungsnachweisen
mit Ausnahme der Zeugnisse von Austauschstudierenden
Anmerkung zu lfd. Nr. 1.2
Von der Erhebung der Gebühr kann in sozialen Härtefällen oder
bei geringem Verwaltungsaufwand abgesehen werden. | 50,00 EUR |
| 1.3 | Promotion | 170,00 EUR |
| 1.4 | Ausstellung eines Studierendenausweises als Chipkarte | 15,00 EUR |
| 1.5 | Ausstellung von Park- und Zufahrtsberechtigungskarten als Chipkarten
a) Parkkarte für kooperierende Einrichtungen mit eigenem Kartenmanagement:
- bei Verwendung fremder Kartenkörper | 12,00 EUR |
| | - bei Verwendung universitärer Kartenkörper | 14,00 EUR |

	b) Parkkarte in allen anderen Fällen	14,00 EUR
	c) Funktionsfreischaltung zu einer Chipkarte	3,00 EUR
1.6.3	Zweitausstellung von Studierendenausweis als Chipkarte	22,00 EUR
1.6.4	Zweitausstellung Gasthörerschein	6,00 EUR
1.6.5	Zweitausstellung von Zeugnissen aufgrund von Rekonstruktionen	50,00 EUR
1.6.6	Zweitausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Ähnlichem Vorgesehener Rahmen nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis Eine Gebühr ist im Einzelfall von der Abteilung I festzusetzen.	5,00 bis 34,00 EUR
1.7.1	Zugangsberechtigungen zur Nutzung von Onlinediensten Vorgesehener Rahmen nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis Gebühr ist im Einzelfall von der Abteilung I festzusetzen	5,00 bis 30,00 EUR
1.7.2	Zugangsberechtigungen im Hochschulbereich Jede sonstige Amtshandlung hier: Ausstellung einer Chipkarte	
	a) Mitarbeiterkarten kooperierender Einrichtungen	
	Erst- und Ersatzausstellung	
	- mit eigenem Kartenmanagement	
	a) bei Verwendung fremder Kartenkörper	15,00 EUR
	b) bei Verwendung universitärer Kartenkörper	20,00 EUR
	- ohne Kartenmanagement:	25,00 EUR
	b) Firmenkarten	
	Erst- und Ersatzausstellung	28,00 EUR
1.9	Aufhebung der Einschreibung und Rückerstattung des Semesterbeitrags bei Neueinschreibungen (Studienplatzverzicht)	
1.9.1	Zulassungsfreier Studiengang	25,00 EUR
1.9.2	Zulassungsbeschränkter Studiengang	45,00 EUR
1.10	Gebühr für verspätete Rückmeldung Studierender	25,00 EUR
1.11	Ausstellung von studienbezogenen Nachweisen und Bescheinigungen sowie Anfertigen zusätzlicher Kopien und Zeugnisse, Urkunden und Dokumenten (z.B. Diploma Supplement etc.)	25,00 EUR

2 Benutzungsgebühren

2.2 Benutzung wissenschaftlicher Bibliotheken der Hochschulen

2.2.1 Leihverkehr

2.2.1.1 Beanspruchung des nationalen Leihverkehrs

Je Bestellung

3,00 EUR

Anmerkung:

Für begünstigte Nutzerinnen und Nutzer (Studierende, Personen, die einen Dienst nach Artikel 12 a des Grundgesetzes, nach dem Wehrpflichtgesetz oder im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leisten; Schülerinnen und Schüler, Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50; Personen, die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten; Rentnerinnen und Rentner sowie Pensionärinnen und Pensionäre) ist die Gebühr auf die Hälfte zu ermäßigen (Begünstigtenregelung).

2.2.1.2	Beanspruchung des internationalen Leihverkehrs	
	Je Bestellung	12,00 EUR
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 2.2.1.2	
	1. Die Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.1.1 (Begünstigtenregelung) gilt entsprechend.	
	2. Soweit die Beanspruchung des internationalen Leihverkehrs Aufwendungen erfordert, die über den von der Rahmengebühr erfassten Aufwand wesentlich hinausgehen, ist die Gebühr entsprechend dem vermehrten Aufwand mit bis zu 300 v. H. der vorgesehenen Höchstgebühr festzusetzen.	
2.2.2	Sonstige bibliothekarische Lieferdienste	
	Je Bestellung werden die tatsächlich anfallenden Kosten (innerhalb des Gebührenrahmens von 3,00 EUR – 18,00 EUR) verlangt.	
2.2.3	Vervielfältigungsservice	
2.2.3.1	Scan/Kopien	
	a) Auftragsscan	
	• pro Scan Mikrofiche:	1,00 EUR
	• pro Scan Microfilm:	1,50 EUR
	• pro Scan von Papier DIN A 4	1,00 EUR
	• pro Scan von Papier DIN A 3	1,50 EUR
	b) Auftragskopien	
	Für die Erstellung von Kopien bei einem	
	• Aufsatz bis zu 20 Seiten bei Postversand	4,00 EUR
	jede weitere Seite	0,10 EUR
	• Aufsatz bis zu 20 Seiten bei Versand per Fax	5,00 EUR
	jede weitere Seite	0,20 EUR
2.2.3.2	Ausgabe auf CD-ROM	
	• CD-Brennen	2,50 EUR
	• CD-Versand	5,00 EUR
2.2.4	Versandkostenpauschale	
	Die Versandkosten werden nach den tatsächlichen Kosten (innerhalb des Gebührenrahmens von 2,40 EUR – 36,00 EUR) berechnet.	
	Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.4	
	Soweit der Versand bei Terminaufträgen oder aus anderen Gründen Aufwendungen erfordert, die über den von der Rahmengebühr erfassten Aufwand wesentlich hinausgehen, ist die Pauschale entsprechend dem vermehrten Aufwand mit bis zu 150 v. H. der vorgegebenen Höchstpauschale festzusetzen.	
2.2.5	Gebühr für die verspätete Rückgabe entliehener Schriften	
	• je Band oder Stück für jede angefangene Woche	2,00 EUR
	• bei nach Tagen bemessener Sonderausleihe vor allem aus Präsenzbeständen pro angefangenem Werktag	1,50 EUR
2.2.6	Gebühr für die Bearbeitung bei Verlust oder Beschädigung von Medien oder Schriften	
	Je Band oder Stück	15,00 EUR
	Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.6	
	Soweit Reparaturen oder Neubeschaffungen erforderlich werden, die über den von der Rahmengebühr erfassten Aufwand wesentlich hinausgehen, ist die Gebühr entsprechend dem vermehrten Aufwand mit bis zu 200 v. H. der vorgesehenen Höchstgebühr festzusetzen.	
2.2.7.1	Ausstellung eines Benutzerausweises als Chipkarte	15,00 EUR
	Die Gebühr ermäßigt sich für Schülerinnen und Schüler auf	6,00 EUR
2.2.7.3	Zweitausstellung eines Benutzerausweises als Chipkarte	25,00 EUR

- 2.2.8 Einmalige Benutzungsgebühr für Nichthochschulangehörige **10,00 EUR**
Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.8
Die Anmerkung zu lfd. Nr. 2.2.1.1 (Begünstigtenregelung) gilt entsprechend.
- 3 Verschiedenes**
- 3.1 Verleihen von Ausstellungsmaterial, je Stück und Monat **1,40 – 170,00 EUR**
Im Einzelfall prüft die Abteilung I die Gebührentatbestände.
- 3.2 Teilnahme am weiterbildenden Studium oder an den sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung an den staatlichen Hochschulen, soweit die Veranstaltung nicht aufgrund des § 35 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes privatrechtlich gegen Entgelt durchgeführt wird.
An der Universität Trier werden hierfür privatrechtliche Entgelte auf Basis der Vollkosten erhoben, so dass eine Festlegung von Gebührentatbeständen an dieser Stelle entbehrlich ist.
- 3.4 Gebühren für Studien von Gasthörerinnen und Gasthörern, je Semester
- 3.4.1 bis zu vier Semesterwochenstunden **140,00 EUR**
- 3.4.2 bis zu acht Semesterwochenstunden **240,00 EUR**
- 3.4.3 ab neun Semesterwochenstunden **300,00 EUR**
Anmerkung zu lfd. Nr. 3.4
Die Gebühr kann im Falle der Bedürftigkeit der oder des Teilnehmenden ermäßigt oder erlassen werden.
- 3.5 Teilnahme an einem Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiengang (postgradualer Studiengang) an einer Hochschule, je Semester und Studiengang **700,00 EUR**
Anmerkungen zu lfd. Nr. 3.5
1. Lfd. Nr. 3.5 gilt nicht für Studiengänge zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, für Studienzeiten zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen des Lehramtes sowie für ausländische und staatenlose Studierende, die im Rahmen einer Kooperation mit einer ausländischen Hochschule oder eines internationalen Austauschprogramms nur für einen befristeten Zeitraum an der Hochschule eingeschrieben sind.
 2. Die Gebühr kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn für das Lehrangebot ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder im Falle der Bedürftigkeit der oder des Teilnehmenden.
 3. Die Gebühr kann für Teilzeitstudiengänge entsprechend der Ausgestaltung des jeweiligen Teilzeitstudiengangs ermäßigt werden.
 4. Die Gebühr wird nicht erhoben von beurlaubten Studierenden während der Dauer ihrer Beurlaubung.
- 3.6 Teilnahme an einem zweiten oder weiteren Hochschulstudium nach einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Zweitstudium) Je Semester und Studiengang **700,00 EUR**
Anmerkungen zu lfd. Nr. 3.6.
1. Als Zweitstudium gilt nicht ein konsekutiver Masterstudiengang, der nach dem Erwerb des Bachelorgrades zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sowie ein nach § 70 Abs. 2 des Hochschulgesetzes beitragsfreies Doppelstudium.
 2. Die Anmerkungen 2 bis 4 zu lfd. Nr. 3.5 gelten entsprechend.
 3. Ein an einer ausländischen Hochschule erworbener Abschluss wird einem Abschluss an einer staatlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt, wenn nach der Bewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

- 3.7 Teilnahme an einem Hochschulstudium von Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab dem Semester, das sich an die Vollendung des 60. Lebensjahrs anschließt
Je Semester und Studiengang **700,00 EUR**
Anmerkungen zu lfd. Nr. 3.7
1. Lfd. Nr. 3.7 gilt nicht für Promotionsstudien.
 2. Die Anmerkungen 3 und 4 zu lfd. Nr. 3.5 gelten entsprechend.
 3. Die Gebühr entfällt, falls für die Teilnahme an dem Hochschulstudium bereits eine Gebühr nach lfd. Nr. 3.2.1, 3.4, 3.5 oder 3.6 erhoben wird.

C. Verfahren zum Gebühreneinzug

- 1.1 Alle Bediensteten der Universität Trier sind verpflichtet für gebührenpflichtige Amtshandlungen, Dienstleistungen und Benutzung von Einrichtungen die Festsetzung und Erhebung der dafür vorgesehenen Gebühren zu veranlassen. In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung durch die Abteilung I herbeizuführen.
- 1.2 Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in der Regel vereinfacht in der Weise, dass die oder der zuständige Bedienstete entweder selbst oder durch eine Vorgesetzte oder einen Vorgesetzten, die zu zahlende Gebühr ermittelt.
- 1.3 Grundsätzlich sind alle Gebühren unbar durch Banküberweisung oder per Kassenautomat zu entrichten. In Ausnahmefällen ist auch die bare Einzahlung bei der Zahlstelle möglich. Erst nach Vorlage des Zahlungsbelegs darf die Amtshandlung oder die Dienstleistung ausgeführt oder die Benutzung von Einrichtungen zugelassen werden.
- 1.4 Kann eine Gebühr nicht sofort festgesetzt werden oder ist eine sofortige Einziehung wegen ihrer Höhe unbillig, so ist der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner ein schriftlicher Bescheid mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen nach Erhalt der Forderung zuzustellen.

Diese Anordnung tritt zum 21. März 2022 in Kraft.

Trier, den 16. März 2022

Der Präsident
Prof. Dr. Michael Jäckel

